



HVBG

HVBG-Info 06/1983 vom 23.06.1983, S. 0063 - 0065, DOK 557.4:(121.311:538.1)

**Beitragsforderungen der BGen im Falle des Konkurses -
Beitragserhebung bei Zahlung von Konkursausfallgeld - BSG-Urteile
vom 18.11.1980 - 12 RK 47/79 - und vom 26.10.1982 - 12 RK 8/81**

Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaften im Falle des Konkurses von Mitgliedsunternehmen;

hier: Beitragserhebung bei Zahlung von Konkursausfallgeld
- BSG-Urteile vom 18.11.1980 - 12 RK 47/79 - und vom
26.10.1982 - 12 RK 8/81 -

Leitsatz:

(BSG-Urteil vom 18.11.1980 - 12 RK 47/79)

Soweit ein arbeitsgerichtlicher Vergleich streitige Ansprüche regelt, ist der Vergleich grundsätzlich auch für die Beurteilung der Beitragspflicht maßgebend. Gibt der Arbeitnehmer dagegen einen unstreitigen Entgeltanspruch auf und macht der Arbeitgeber dafür seinerseits einen (streitigen oder unstreitigen) Anspruch nicht mehr geltend, so wird damit der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers auf andere Weise erfüllt. Es sind deshalb auch von dem auf diese Weise zugeflossenen Arbeitentgelt Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

Orientierungssatz:

Beitragspflicht - zugeflossenes Arbeitsentgelt - Zuflußtheorie: Sozialversicherungsbeiträge können nur für Arbeitsentgelt erhoben werden, das dem Arbeitnehmer "zufließt", so daß keine Beiträge zu entrichten sind, wenn das Arbeitsentgelt zwar geschuldet wird, der Arbeitgeber es aber nicht zahlt und der Arbeitnehmer es auch nicht fordert (vergleiche BSG-Urteil vom 25.11.1964 - 3 RK 32/60 - = BSGE 22, 106 zu einem Fall untertariflicher Bezahlung). Das gleiche gilt für den Fall, daß ein zunächst entstandener Entgeltanspruch infolge später eintretender Ereignisse (z.B. Versäumung tariflicher Ausschlußfristen, Verwirkung, Erlaß) wieder entfällt, (und auch nicht freiwillig "erfüllt" wird), dem Arbeitnehmer also nichts "zufließt".

Sonstiger Orientierungssatz:

Im Einzelfall kann sich aus den besonderen Umständen, die einem Vergleichsabschluß vorausgegangen sind, ergeben, daß die streitige Entgeltforderung sehr wohl als bestehend anerkannt worden ist, aber nur deshalb nicht im Vergleich erscheint, weil sie gegen eine andere Forderung des Arbeitgebers aufgerechnet wird oder wegen einer sonstigen Gegenleistung nicht mehr geltend gemacht worden ist. In solchen Fällen ist die Forderung auf Arbeitsentgelt nicht entfallen, sondern auf andere Weise erfüllt worden. Ist aber der Entgeltanspruch nicht untergegangen, sondern lediglich auf andere Weise erfüllt worden, so hat dies auf das Bestehen des Beitragsanspruchs keinerlei Einfluß.

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 20.06.1983

